

Vorwort

Werte Leserin,
werter Leser!

Diese Informationsreihe wurde durch Eltern erstellt. Als Grundlage dienten gesetzliche Bestimmungen bzw. allgemeine Abhandlungen zu diesem Thema.

Es soll Ihnen ein Überblick über die **Leistungsbeurteilung** vermittelt werden um im Schulleben besser auf den so genannten „Blauen Brief“ vorbereitet zu sein und Ihnen einen tieferen Einblick in diese Thematik zu ermöglichen.

Das **Frühwarnsystem** dient als HILFESTELLUNG und soll auch als solches verstanden werden. Es sagt noch lange nichts über eine abschließende Beurteilung aus.

Der Verfasser hat sich sehr bemüht Ihnen dieses Thema umfassend und verständlich wiederzugeben.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Die Leistungsbeurteilung gibt Auskunft –sie sollte es geben- über den Wissensstand der Schüler/Schülerinnen. Was gibt die Leistungsbeurteilung noch bekannt? Sie ist ebenso ein Spiegelbild des Lehrers –Ausnahmen bestätigen die Regel- denn bei, und das ist nicht so selten, mehr als der Hälfte der Schüler mit negativen Leistungen, hat sicherlich auch der Lehrer/Lehrerin einen Teil Mitschuld zu tragen. Hier mangelt es doch sicherlich an dem so oft durch LehrerInnen selbst gepriesenen „Guten pädagogischen Unterricht“. Ein Lehrer hat einen Lehrauftrag und dieser Auftrag verlangt den Schülern/Schülerinnen Wissen nachhaltig zu vermitteln. Doch scheinbar ist dieser Auftrag nicht erfüllt. Kann dieses Manko durch eine Wiederholung der Arbeit gutgemacht werden? Kann dieses fehlende Wissen innerhalb kürzester Zeit nachhaltig erlernt werden? Oder werden wieder einmal mehr Nachhilfen benötigt? Fragen über Fragen. Wir finden hier keine Antwort, doch dieser Aspekt sollte zum Nachdenken anregen und Leistungsbeurteilung kritischer betrachten. Schüler/Schülerinnen können nur über Motivation zum Lernen angeregt werden bzw. die Lernwilligkeit eines Kindes ist ja vorhanden, denn Kinder sind bei der Einschulung hochmotiviert, doch leider wird ihnen diese Motivation im Laufe des Schullebens schnell genommen und elender Zwang beherrscht das Schülerumfeld.

Paul Hollnagel
Präsident LEV

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Einige wichtige Abkürzungen

- SchUG = Schulunterrichtsgesetz
- SchO = Schulordnung
- SGA = Schulgemeinschaftsausschuss
- SchVV = Schulveranstaltungsverordnung
- LBVO = Leistungsbeurteilungsverordnung
- SchVG = Schulvertretungsgesetz
- PrivSchG = Privatschulgesetz
- WrSchG = Wiener Schulgesetz
- SchZG = Schulzeitgesetz
- SchOG = Schulorganisationsgesetz
- LSR = Landesschulrat(in)
- LSI = Landesschulinspektor(in)
- Bmukk = Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- BEV = Bundeselternverband
- LEV = Landeselternverband
- KV = Klassenvorstand

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Leistungsbeurteilung

Die Leistungsfeststellung ist in der Leistungsbeurteilungsverordnung, kurz LBVO geregelt. Sie soll eine Dokumentation des Erlernten darstellen, doch kann man aufgrund der LBVO auch die Leistung des Ausbilders, des Lehrers bzw. Lehrerin messen. Die LBVO ist das Spiegelbild des Ausbilders, Lehrers bzw. Lehrerin. Das bedeutet jedoch nicht, wenn ein Schüler eine schlechte Benotung erhält, das die Ausbildung schlecht oder mangelhaft war, doch wenn die Gesamtleistung der Klasse nicht entsprechend ausfällt, dann kann man sehr wohl auch auf die Leistung des Ausbilders, des Lehrers bzw. Lehrerin Rückschlüsse ziehen. Diese Tatsache sollte für den Ausbilder, Lehrer bzw. Lehrerin Grund genug für ein Überdenken der Ausbildungsmethode sein. Denn wenn die Mehrheit der Schüler,

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

SchülerInnen das Ziel nicht erreicht, dann kann man nicht pauschal die Schüler, Schülerinnen für diesen Umstand verantwortlich machen. In diesem Fall ist sicherlich jeder Vorgesetzte des Ausbilders, Lehrers bzw. Lehrerin gefordert die Ursache zu eruieren und Maßnahmen zu setzen. Die Realität zeigt uns jedoch leider etwas anderes. In der Regel sind die Schüler – Schülerinnen Schuld an solcher schlechten Leistung. Dieses Szenario ist jedoch nur eine Facette der Leistungsbeurteilung. Die genaue gesetzliche Definition findet sich in der LBVO. Diese findet man im Internet unter folgendem Link:

http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/lb_vo.xml

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Die Leistungsbeurteilung setzt sich aus verschiedensten Faktoren zusammen. Es wäre falsch eine Beurteilung nur aus den Schularbeiten, Hausübungen oder Mitarbeit, u.s.w. abzuleiten. Genaue Beobachtungen des Schülers oder der Schülerin durch den Ausbilder, Lehrer oder Lehrerin sind von Nöten. Diese Erkenntnisse sind zu dokumentieren und nach einem Beurteilungsschlüssel zu eine Zwischen- bzw. Endbeurteilung herbeiführen.

Siehe nachfolgenden Beurteilungsvorschlag für eine Projektarbeit:

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Klasse/Jahrgang:

Schuljahr:

Nr.	Name:	Prozess Dokumentation				Ergebnis-Dokumentation				Präsentation				Gesamtpunkte	Note
		Projektauftrag	Strukturplan (Zeitplan)	Funktionsdiagramm	Arbeitsberichte	Einhalten der Vorgaben	Struktur	Layout	Inhalt	Struktureller Aufbau	Inhalt	Korrektur, Medieninsatz	Vortrag		
	Gruppenleistung/Einzelleistung	GL	GL	GL	EL	GL	GL	GL	GL	GL	GL	EL	EL		
	Punkte:	5	5	5	10	10	10	5	15	10	10	5	10	100	
1															
2															
3															
4															

Beispiel für eine Leistungsbeurteilung einer Projektarbeit

Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermarks

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Die LBVO gliedert sich in 7 Abschnitte:

1. Abschnitt

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Allgemeine Bestimmungen § 1

2. Abschnitt

Leistungsfeststellung

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungs-
Feststellung § 2

Formen der Leistungsfeststellung § 3

Mitarbeit der Schüler im Unterricht § 4

Mündliche Prüfungen § 5

Mündliche Übungen § 6

Schularbeiten § 7

Schriftliche Überprüfungen § 8

Praktische Leistungsfeststellungen § 9

Graphische Leistungsfeststellungen § 10

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

3. Abschnitt

Leistungsbeurteilung

Grundsätze der Leistungsbeurteilung § 11

Äußere Form der Arbeit als Bestandteil
der Leistung § 12

Schularten, für deren Aufgabe
Bildnerische Erziehung, Werkerziehung
(Technisches Werken, Textiles Werken),
Leibeserziehung, Leibesübungen und
Musikerziehung von besonderer
Bedeutung sind § 13

Beurteilungsstufen (Noten) § 14

Besondere Bestimmungen über die
Leistungsbeurteilung bei den
schriftlichen Leistungsfeststellungen § 15

Fachliche Aspekte für die Beurteilung
von Schularbeiten § 16

Beurteilung der Leistungsfeststellung in Kindergarten- Hort- Heimpraxis § 17

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

4. Abschnitt

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

Beurteilung des Verhaltens in der Schule § 18

entfallen § 19

5. Abschnitt

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Allgemeine Beurteilung für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe § 20

Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen § 21

Durchführung von Wiederholungsprüfungen § 22

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

6. Abschnitt

entfallen

§ 23

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

entfallen

§ 23a

Inkrafttreten

§ 24

Außerkräfttreten

§ 25

Was besagen nun diese einzelnen Paragraphen? Hier wird versucht in kurzen Zusammenfassungen den Inhalt wiederzugeben, den genauen Text erhalten sie direkt aus dem Text der LBVO



Alle wörtlich wiedergegebenen Texte der LBVO sind in **Fettdruck**, gekürzte oder sinngemäß wiedergegebene Texte in *kursiver Schrift* dargestellt

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 **Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung**

Abs. 2 *Die Leistungsfeststellung darf keine Informationsfeststellung für den Lehrer/ Lehrerin sein und ist nicht Gegenstand dieser Verordnung*

§ 2 Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung

Abs. 1 *Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Aufgaben und diese nur bis zum Zeitpunkt des Unterrichtes welche in der Klasse behandelt wurden.*

Abs. 2 **Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.**

Abs. 3 **Die gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter der Schüler/ Schülerinnen, dem Bildungsstand, dem Unterrichtsgegenstand, den Anforderungen des Lehrplanes und dem Stand des Unterrichtes anzupassen.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 4 **Leistungsfeststellungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn feststeht, dass der Schüler/ Schülerin aufgrund einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann (z.B. Legasthenie) oder die Gesundheit durch die Leistungsfeststellung gefährdet ist.**
- Abs. 5 **Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und den Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlichen begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen.**
- Abs. 6 *Die Feststellung der einzelnen Schüler ist im Unterricht so einzubauen, dass alle Schüler davon profitieren*
- Abs. 7 *Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichtes durchzuführen. Gilt nicht für Nachtrags- Wiederholungsprüfungen.*
- Abs. 8 *An den letzten drei Unterrichtstagen vor der Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Genehmigung des Schulleiters zulässig, dieses jedoch nur bei wichtigen Gründen.*

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 3 Formen der Leistungsfeststellung

Abs. 1 **Die Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:**

- a) **die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht**
- b) **besondere mündliche Leistungsfeststellungen**
 - aa) **mündliche Prüfungen**
 - bb) **mündliche Übungen**
- c) **besondere schriftliche Leistungsfeststellungen**
 - aa) **Schularbeiten**
 - bb) **Schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate)**
- d) **besondere praktische Leistungsfeststellungen**
- e) **besondere graphische Leistungsfeststellungen**

Abs. 2 **Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen (Computer, etc.) ist bei mündlichen / schriftlichen Leistungsfeststellungen zulässig. In umgekehrter Art ebenfalls zulässig.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 3 **Die in Abs.1 unter c) genannten Formen der Leistungsfeststellungen dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- oder Jahresbeurteilung sein.**
- Abs. 4 **Ungeachtet der Bestimmungen des §5, Abs. 2, sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellung auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über lehrplanmäßig vorgeschriebene Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.**
- Abs. 5 **Unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 4 sind die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 4 Mitarbeit der Schüler im Unterricht

Abs. 1 **Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:**

- a) **in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen**
- b) **Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen.**
- c) **Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe.**
- d) **Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten.**
- e) **Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.**

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Abs. 2 **Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.**

Abs. 3 **Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.**

§ 5 Mündliche Prüfungen

Abs. 1 **Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichtete Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.**

Abs. 2 **Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung der Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.**

Abs. 3 **Mündliche Prüfungen dürfen nur im Unterricht vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.

- Abs. 4 **Die mündliche Prüfung eines Schülers darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und in den Berufsschulen höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten dauern. In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist überdies in den technischen Unterrichtsgegenständen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.**
- Abs. 5 **Für die mündliche Prüfung ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.**
- Abs. 6 **Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 7 **Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.**
- Abs. 8 **Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.**
- Abs. 9 **Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden. Ferner dürfen Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltung unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet und für ganzjährige Berufsschulen.**
- Abs. 10 **In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt, und es dürfen für einen Schüler nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag stattfinden.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Abs. 11 Mündliche Prüfungen sind unzulässig:

Hier nicht aufgeführt:

a) in der Volksschule

b) in der Hauptschule

c) Polytechnische Schule

- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerischer Erziehung schwerpunktbildend ist) Kurzschrift, Maschinenschreiben und Werkerziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktmäßig ist)**
- e) in den berufsbildenden Schulen für leibesübungen.**

Nicht aufgeführt:

f) Bildungsanstalten für Kinderpädagogik usw.

Abs. 12 Nicht angeführt:

Sonderschulen

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 6 Mündliche Übungen

- Abs. 1 **Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereichs des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.)**
- Abs. 2 **Das Thema der mündlichen Prüfung ist mindestens eine Woche vorher festzulegen.**
- Abs. 3 **Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.**
- Abs. 4 **Die mündliche Übung eines Schülers soll in den allgemeinen Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 7 Schularbeiten

- Abs. 1 **Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.**
- Abs. 2 **Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan geregelt.**
- Abs. 3 **Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen oder graphischen Arbeiten zu erfassen.**
- Abs. 4 **Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegen sprechen, wie insbesondere in der Unterrichtssprache sowie in den Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 5 **Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen mindestens zwei Unterrichtstage vor der Schularbeit, bekannt zugeben. Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache und den lebenden Fremdsprachen gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit, in Berufsschulen am letzten Unterrichtstag vor einer Schularbeit, behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.**
- Abs. 6 *Die Termine aller Schularbeiten sind durch den entsprechenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Schülern nachweislich bekannt zugeben. Die Termine sind im Klassenbuch einzutragen, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Schulleiters und sind ebenfalls den Schülern nachweislich bekannt zugeben und im Klassenbuch zu vermerken.*

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Abs. 7 Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs.6 zu verweigern, wenn

- a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,**
- b) in den allgemeinbildenden Schulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde,**
- c) in den berufsbildenden Pflichtschulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als zwei Schularbeiten, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch mehr als drei Schularbeiten in einer Woche, oder Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde**
- d) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten vorgesehen sind. Unbeschadet der lit. b und c kann der Schulleiter in besonders begründeten Fällen den**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Terminen zustimmen. Lit. Gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

- Abs. 8 **Aufgaben und Texte sind dem Schüler in vielfältiger Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (z.B. Aufsatzthemen) und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich (z.B. bei Diktaten) ist.**
- Abs. 9 **Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 10 **Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristverlängerung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der Abgabe der zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.**
- Abs. 11 **Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinander folgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zugeben und im Klassenbuch zu vermerken.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Abs. 1 **Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Folgende Formen schriftlicher Überprüfungen sind zulässig:**

a) **Tests**

b) **Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift, in Maschinenschreiben, in Stenographie, in Stenotypie und Phontypie, in Stenotypie und Textverarbeitung sowie in (computerunterstützter) Textverarbeitung.**

Abs. 2 *Die schriftlichen Überprüfungen sind dem Schüler spätestens zwei Tage vorher bekannt zugeben.*

Abs. 3 **entfallen**

Abs. 4 **Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 5 **Die Gesamtzeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstmaß nicht überschreiten:**
- a) **in allgemeinbildenden Pflichtschulen 30 Minuten**
 - b) **in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 30 Minuten**
 - c) **in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 50 Minuten**
 - d) **in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik 50 Minuten**
 - e) **in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 80 Minuten**
 - f) **in den Berufsschulen 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr)**
- Abs. 6 **Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinander folgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.**
- Abs. 7 **An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattgefunden hat, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden. An Berufsschulen dürfen jedoch zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag durchgeführt werden.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 8 *Der Tag der Durchführung ist vom Lehrer spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch einzutragen.*
- Abs. 9 *Die Aufgabenstellung ist jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.*
- Abs. 10 **Die schriftlichen Überprüfungen sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt.**
- Abs. 11 **schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:**
- a) **in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (technisches und textiles Werken) und Geometrischem Zeichen**
 - b) **in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichen, Leibesübungen, Werkerziehung (technisches und textiles Werken)**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- c) **in der Polytechnischen Schule in Leibesübungen, Technischem zeichnen und Werkerziehung**
- d) **in den allgemeinbildenden höheren Schulen in darstellender Geometrie, Fremdsprachlicher Konversation, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (technisches und textiles Werken) sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung**
- e) **in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit**
- f) **in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen**

Abs. 12 *betrifft Sonderschulen*

Abs. 13 **Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, unzulässig. an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.**

Abs. 14 *§7 Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn dies nicht möglich ist die schriftliche Überprüfung nicht für die Leistungsbeurteilung heranzuziehen.*

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 9 Praktische Leistungsfeststellungen

Abs. 1 **Praktische Leistungsfeststellungen sind in der Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler als Grundlage haben. Im übrigen ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.**

Abs. 2 *praktische Prüfungen in Fächern mit überwiegend praktischer Arbeit sind auf Verlangen des Schülers durchzuführen*

Abs. 3 bis 6 *hier nicht relevant*

§ 10 Graphische Leistungsfeststellungen

Abs. 1 **Graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln. § 8 Abs. 14 ist sinngemäß anzuwenden.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 11 Leistungsbeurteilung

Abs. 1 **Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch die in § 3 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.**

Abs. 2 **Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.**

Abs. 3 **Bei Leistungsfeststellungen gem. § 3 Abs. 1 lit. c ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist dem Schüler die Beurteilung spätestens am ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei Leistungsfeststellungen gem. § 3 Abs. 1 lit. d ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekannt**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

zugeben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.

Abs. 3a Eine Information über den Leistungsstand des Schülers hat auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Abs. 4 Vorgetäuschte Leistungen (Schummeln) sind nicht zu beurteilen. Wenn dadurch eine Beurteilung im Semester nicht möglich ist muss eine Prüfung durch den Lehrer dieses Semester durchgeführt werden. Diese Prüfung ist dem Schüler eine Woche vorher anzukündigen. Sollte sich der Schüler dieser Prüfung im 1. Semester und auch im 2. Semester entziehen so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen. Ausnahme § 20 Abs. 2 oder 3 SchUG. Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden können, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel sind dem Schüler abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

Abs. 5 Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

Abs. 6 Die äußere Form der Arbeit ist nur in den im § 12 geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 7 **Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.**
- Abs. 8 *Schülern, bei denen der § 2 Abs. 4 (körperliche Behinderung) zum Tragen kommt sind entsprechend ihrer Einschränkung zu beurteilen.*
- Abs. 9 *Schüler mit mangelnden Anlagen und mangelnder körperlicher Fähigkeit sind in den Fächern Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werken bei erwiesenem Leistungswillen zu Gunsten des Schülers zu beurteilen, sofern § 13 nichts anderes bestimmt.*
- Abs. 10 *Wird der Unterricht in Unterrichtsgegenständen von mehreren Lehrern abgehalten ist eine einvernehmliche Beurteilung festzulegen. Sollte dieses nicht möglich sein entscheidet der Schulleiter oder ein Abteilungs- Fachvorstand.*
- Abs. 11 *Betrifft Kindergartenpraxis etc..*
- Abs. 12 **Die Leistungsbeurteilung in den Praktika während des Unterrichtsjahres, aber außerhalb des Unterrichtes obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer; dieser hat dazu die Stellungnahme der betreffenden Praxiseinrichtung einzuholen.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 12 Äußere Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung

Abs. 1 **Die äußere Form der Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung für die nachstehenden Unterrichtsgegenstände mit zu berücksichtigen, soweit § 2 nicht anderes bestimmt, und zwar**

1. In der Volksschule in

- a) **Bildnerische Erziehung**
- b) **Ernährung und Haushalt**
- c) **Kurzschrift**
- d) **Maschinenschreiben**
- e) **Schreiben**
- f) **Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken)**
- g) **Geometrischem Zeichnen**

2. in der Hauptschule und in der Polytechnischen Schule in

- a) **Geometrischem Zeichnen**
- b) **Ernährung und Haushalt, Hauswirtschaft und Kinderpflege**
- c) **Kurzschrift**
- d) **Maschinenschreiben**
- e) **Mathematik, soweit es sich um geometrische Zeichnungen handelt**
- f) **Schreiben im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Bildnerische Erziehung**
- g) **Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken)**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- 3. in den allgemein bildenden höheren Schulen in**
- a) Bildnerische Erziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (insbesondere in den Lehrstoffbereichen Gebundenes Zeichnen, Schrift)**
 - b) Darstellender Geometrie**
 - c) Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist.**
 - d) Geometrischem Zeichnen**
 - e) graphischen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist,**
 - f) Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist,**
 - g) Kursive Schrift,**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

h) Maschinenschreiben,

i) in den höheren Internatschulen in Hauswirtschaft,

j) den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen und im Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher Form oder schriftlicher Form erbracht werden kann;

4. in den berufsbildenden Schulen, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (z.B. Stenotypie, kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Datenverarbeitung)

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Abs. 2 **Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. In Sonderschulen für blinde und körperbehinderte Kinder entfällt die Berücksichtigung der äußeren Form der Arbeit bei der Leistungsbeurteilung.**

§ 13 Schularten, für deren Aufgabe Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, (Technisches Werken, Textiles Werken), Leibeserziehung, Leibesübungen und Musikerziehung von besonderer Bedeutung sind

a - i *Bei der Beurteilung der Leistungen in Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Werkerziehung, (Technisches Werken, Textiles Werken) ist der § 11 Abs. 9 nicht anzuwenden wenn:
Genauere Informationen sind dem Gesetzestext zu entnehmen, dieser ist für die einzelnen Schultypen in die Punkte a – i gegliedert.*

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 14 Beurteilungsstufen

Abs. 1 **Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):**

Sehr gut	1
Gut	2
Befriedigend	3
Genügend	4
Nicht genügend	5

Abs. 2 **Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf ihn neuartige Aufgaben zeigt.**

Abs. 3 **Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist,**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf ihn neuartige Aufgaben zeigt.

- Abs. 4 **Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt: dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.**
- Abs. 5 **Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.**
- Abs. 6 **Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 15 Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen

Abs. 1 *Gibt Auskunft über die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung und regelt ab wann (Schuljahr 2005/06) nach der neuen Rechtschreibung korrigiert werden muss.*

Abs. 2 *Für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen sind nur die vorgenannten Noten zu verwenden. Weiter Zusätze sind nicht zulässig. Ausnahme § 11 Abs.3 letzter Satz*

Abs. 3 **Identische Rechtschreibfehler und Formfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die Ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit in Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. Letzteres gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie und Umweltkunde oder Physik.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Abs. 4 **Falls vom Schüler bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§14) noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.**

§ 16 Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten

Dieser Paragraph gibt Auskunft darüber in welchen Unterrichtsgegenständen welche fachlichen Aspekte zu berücksichtigen sind. Nähere Auskünfte direkt über die LBVO oder den LEV.

§ 17 Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis

Hier wird geregelt welche Aufgabenstellungen zu berücksichtigen sind. Nähere Auskünfte direkt über die LBVO oder den LEV.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§ 18 Beurteilung des Verhalten in der Schule

Abs. 1 *Diese Beurteilung hat nur zu erfolgen in der allgemeinbildenden Pflichtschule 5. bis 7. Schulstufe, in den allgemeinbildenden höheren Schulen, in den Berufsbildenden Schulen, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie Sozialpädagogik in allen Schulstufen. Nicht zu erfolgen hat diese Beurteilung in den letzten Stufen einer Schulart sowie im Jahreszeugnis der Schüler welche die Schule nach der Pflichtschulzeit verlassen.*

Abs. 2 *Folgende Beurteilung ist Anzuwenden (Noten)*

Sehr zufrieden stellend

Zufrieden stellend

Wenig zufrieden stellend

Nicht zufrieden stellend

Abs. 3 *Bei dieser Beurteilung sind besonders zu berücksichtigen wie sich das persönliche Verhalten des Schüler im Zusammenhang mit der Einordnung in die Klassengemeinschaft, die Erfüllung der Schülerpflichten gem. § 43 SchUG auswirkt. Auf das Alter und die Bemühungen des Schülers ist Bedacht zu nehmen. Die Beurteilung erfolgt über Antrag des Klassenvorstands durch die Klassenkonferenz. Bei dieser Konferenz dürfen SGA - Mitglieder anwesend sein!!!*

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

§19 entfallen

§ 20 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe
Allgemeine Bestimmungen für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei ist die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes zu berücksichtigen.

§ 21 Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

Abs. 1 **Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 2 *Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind anzuwenden*
- Abs. 3 **Besteht die feststellungs- Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.**
- Abs. 4 **Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 15 bis 30 Minuten zu betragen. Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige zeit zur Verfügung zu stellen.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 5 *Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist dem Schüler nachweislich bekannt zu geben. Dieser Termin darf um nicht mehr als 60 Minuten verschoben werden.*
- Abs. 6 *Am Tag der Feststellungs- Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen anderen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf nur eine Feststellungs- Nachtragsprüfung in nur einem Unterrichtsgegenstand abgelegt werden. Ausnahme mit zwei Unterrichtsgegenständen ist die Berufsschule.*
- Abs. 7 **Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- Nachtragsprüfung einzubeziehen.**
- Abs. 8 **Auf die Beurteilung der Feststellungs- Nachtragsprüfung findet § 14 Anwendung.**
- Abs. 9 **Einem Schüler, der am Antreten der Feststellungs- Nachtragsprüfung gerechtfertigter Weise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in Lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe erfolgen.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Abs. 10 **Fällt der Termin in das folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben auf das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.**
- Abs. 11 **Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Auf Antrag des Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen; die Abs. 1 bis 9 finden Anwendung**

§ 22 Durchführung von Wiederholungsprüfungen

- Abs. 1 bis 13 *Die Durchführungsvorschriften sind bei Bedarf der einschlägigen gesetzlichen Grundlage zu entnehmen (SchUG, LBVO)*

Auf die Wiedergabe der Schlussbestimmungen wird verzichtet.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Einspruchsmöglichkeit

Gegen die erfolgte Leistungsbeurteilung im Semester oder Jahreszeugnis können Erziehungsberechtigte bzw. eigenständige Schüler den Weg des Einspruchs wählen. Einsprüche sind jedoch nur dann ratsam wenn die Beurteilung als falsch anzusehen ist und nicht um eventuell eine bessere Beurteilung zu erhalten. Der Einspruch ist an die Schulleitung (Schulleiter, Direktor) zu richten und kann formlos eingebracht werden.

Unbedingt erforderlich:

Name des Schülers

Klasse

Unterrichtsgegenstand, Name des Lehrers/Lehrerin

„Ich/Wir erhebe/n Einspruch gegen die Beurteilung vom xx.xx.xxxx“

Daraufhin werden Sie zu einem Gespräch aufgefordert. Hierbei ist es anzuraten einen unabhängigen Begleiter (aus dem Vorstand des Elternvereins oder andere Person) mitzunehmen um evtl. Aussagen zu bestätigen. Wichtige Vorleistungen erleichtern selbstverständlich den Weg des Einspruchs, diese sollten über die Zeitspanne des Semestern/Unterrichtsjahres gesammelt bzw. erstellt werden. Insbesondere eigene Aufzeichnungen über erfolgte Tests, Prüfungen, mündlicher, schriftlicher oder praktischer Art. Eigene Protokollführung über Vorfälle im Unterricht mit

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

möglichst genauen Angaben **wer, was, wann, wo, wie**, nur so haben Sie auch die notwendigen Unterlagen als Beweismittel. Allein die Aussagen wie: „Das hat mir mein Kind gesagt“, oder „Ich glaube das ist nicht in Ordnung“ etc. reichen für eine erfolgreiche Durchsetzung eines Einspruches nicht aus.

Nehmen Sie auch die **Aufzeichnungen aus dem Frühwarn- Frühinformationssystem** mit. Auch diese sind sehr nützlich Nachweise über den Verlauf der Leistungsbeurteilung.

Haben Sie sich jedoch auf die Situation vorbereitet ist eine Diskussion mit der Schulleitung bzw. eine Verhandlung der Thematik vor der Schulbehörde 1. Instanz gut fundiert und hat somit auch Aussicht auf Erfolg. Bedenken Sie, dass auch die Lehrer, wie bereits in der LBVO beschrieben detaillierte Aufzeichnungen vorlegen müssen und hier heißt es den Gegenbeweis anzutreten. Unterstützend können Sie ihren Elternverein anrufen (Mitgliedschaft erforderlich). Sollte sich der Mitarbeiter des Elternvereins in dieser Materie nicht so gut auskennen, da alle Mitglieder nur ehrenamtlichen Status haben, kann sich der Elternverein jedoch an den Landesverband der Elternvereine wenden und bekommt hier die Unterstützung für sein Vorhaben.

Frühwarnsystem

Frühinformationssystem

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Mit 1.1.2005 trat gemäß § 19 Abs. 3a und 4 SchUG die Vorverlegung des Frühwarnsystems und in das 1. Semester in Kraft. Ziel der Vorverlegung ist es, durch frühzeitige Information, Erörterung und Beratung und die Festlegung von Fördermaßnahmen eine möglichst frühe Verbesserung der Leistungssituation und das Erlangen einer positiven Beurteilung im Jahreszeugnis zu erreichen.

Bereits bei einer drohenden negativen Beurteilung im 1. Semester sind die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten **(verpflichtend)** zu einem beratenden Gespräch einzuladen, in dem **alle Fördermöglichkeiten erörtert** werden sollen, um die Leistungen zu verbessern.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Das breite Spektrum an Förderungsmöglichkeiten umfasst z.B. den Besuch eines Förderkurses, ein individuelles Lernprogramm in einem bestimmten Gegenstand, schulische Förderung für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Lernhilfe für Kinder mit Behinderungen, oder die schulische Behandlung der Lese-Rechtschreibschwäche/Rechenschwäche.

Zur Motivation der Schülerin bzw. des Schülers sollen auch die individuellen Stärken bei dem beratenden Gespräch einbezogen werden.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Es ist wichtig, dass im Beratungsgespräch eine gemeinsame Lösung erarbeitet wird, die von allen Beteiligten mitgetragen wird. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schule, Schülerin bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten stellt eine Sicherung der Vereinbarungen dar.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen zur neuen Regelung sind in einem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellten **Gesprächsleitfaden** festgehalten.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Der Leitfaden enthält eine Reihe von Fragen, **die jede Gesprächsteilnehmerin und jeder Gesprächsteilnehmer vor dem gemeinsamen Beratungsgespräch mit der jeweiligen Wahrnehmung der Situation ausfüllt.**

Die einzelnen Sichtweisen werden dann ausgetauscht und zu gemeinsam vereinbarten Maßnahmen gebündelt. Hinweise im Gesprächsleitfaden zur positiven Gesprächsatmosphäre sollen dazu beitragen, dass das Gespräch ohne Vorurteile konstruktiv verläuft.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

VOR DEM BERATUNGSGESPRÄCH

Das Frühwarnsystem und das Frühinformationssystem sind Hilfestellungen für Eltern, SchülerInnen, Lehrer und Lehrerinnen:

Zu den wichtigsten Aufgaben des österreichischen Schulsystems zählt die individuelle Förderung der leistungstärkeren als auch der leistungsschwächeren SchülerInnen.

Ziel der verschiedenen Fördermaßnahmen bei leistungsschwächeren Kindern und Jugendlichen ist es, Klassenwiederholungen möglichst zu vermeiden, Schwierigkeiten zu bewältigen und den Schulbesuch erfolgreich zu gestalten.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Fragen einfacher zu formulieren oder sie mündlich zu erklären. Es kann auch durchaus sinnvoll sein, zu einem Beratungsgespräch einzuladen, wenn die Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin zwar im Moment noch nicht negativ sind, aber damit gerechnet werden muss, dass vielleicht durch die nächste (oder letzte) Schularbeit oder Leistungsfeststellung die Gesamtbeurteilung nicht mehr positiv sein wird.

Wird nach dem Beratungsgespräch und den vereinbarten Fördermaßnahmen keine Verbesserung sichtbar, wäre ein weiteres Beratungsgespräch zu überlegen. Es ist daher hilfreich, wenn die Gesprächsteilnehmer bzw. Gesprächsteilnehmerinnen die Unterlagen bis zum Schulschluss aufbewahren. (Wichtig auch für evtl. Einsprüche!)

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Der Gesprächsleitfaden gibt Anregungen für ein erfolgreiches Beratungsgespräch:

Zur Vorbereitung des Gesprächs sollten alle Beteiligten sich überlegen, wie sie die momentane Situation einschätzen. Sie können die hier

vorliegende (oder eine schuleigene) Vorlage benutzen, abändern, ergänzen oder sich freie Notizen machen. Zu den nachfolgenden (oder anderen ausgewählten) Fragen schreibt jede seine bzw. ihre vorläufige Meinung über das auffällig gewordene Verhalten oder die Leistungsverschlechterung auf. In der Besprechung werden die Informationen ausgetauscht und miteinander Ziele vereinbart.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

- Könnte die Ursache für die momentanen Probleme mit der Begabung, Lernfähigkeit, mit Leistungsstärken oder –schwächen, Aufmerksamkeit oder mit dem Verstehen von aufgaben zusammenhängen?
- Könnten Probleme in Bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit, Gesundheitszustand, Funktionieren im Sinne (Sehen, Hören...) etc. sich negativ auf die Leistung oder das Verhalten auswirken?
- Sind Motivation, Schulinteresse, Arbeitshaltung, Leistungsbereitschaft, Selbstvertrauen, Kontakt mit anderen nicht ausreichend vorhanden, so dass es zu Leistungsproblemen gekommen ist?
- Könnten fehlende praktische Fertigkeiten, mangelhafte Routine oder Übung, nicht ausreichende Lösungswege für persönliche Probleme Ursache für die Schwierigkeiten mit der Leistung oder dem Verhalten sein?
- Liegt es möglicherweise an der Unterrichtsgestaltung?
- Ist es vielleicht der Unterrichtsgegenstand, der Probleme verursacht?
- Ist die Beziehung zu einem bestimmten Lehrer oder Lehrerin schwierig? (Angst, Hemmungen)
- Liegen die Problemursachen außerhalb der Schule (Familie, Freundeskreis, Freizeitgestaltung)

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

WÄHREND DES GESPRÄCHS

Ein gemeinsames Gespräch kann nur dann etwas Positives ergeben, wenn alle Beteiligten sich offen und ohne Vorurteile auf die Suche nach einer gemeinsamen Lösung begeben. Dazu ist es notwendig, dass alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen einander vertrauen, dass ein positives Gesprächsklima besteht und, dass für alle Beteiligten eine befriedigende Lösungen angepeilt wird. Wichtig ist es auch, sich vor dem Gespräch zu überlegen:

Was befürchte ich?

Was erwarte ich?

Was könnte helfen?

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

VERTRAUEN SCHAFFEN, DIE ERSTEN SCHRITTE SETZEN

- (1) **Mit dem Vertrauen ausgehend**, dass alle eine positive Lösung finden wollen
d.h., dass man mit einer positiven Einstellung an die Sache herangeht und nicht schon im Vorfeld skeptisch ist. Alle sind gleichberechtigte Partner!
- (2) **Eingehen auf die Meinungen der anderen**, zuhören, nachfragen, sich in den anderen hinein fühlen, um sich besser zu verständigen.
diese Aussage spricht für sich
- (3) **Aufeinander zugehen**, Konflikte ansprechen, nicht verschweigen.
Keine Scheu voreinander haben, selbstverständlich den richtigen Ton finden und alles sagen was den/die Person bedrückt.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

FÜR EIN GUTES GESPRÄCHSKLIMA SORGEN

- (1) **Nicht im Zorn oder Anspannung miteinander reden!**
Emotionale Gespräche vernebeln den Geist und führen nicht zum Ziel sondern behindern. Man sollte alles, was für die gegenseitige Beziehung wichtig ist, einander mitteilen und keinen Einzel-Sieg anpeilen – sonst schafft man Verlierer. **„Gewinnen“ muss die Beziehung.**
- (2) **Ich-Mitteilung statt Du-Verurteilung!** Die eigene Betroffenheit zeigen hilft mehr als Beschuldigungen des anderen. Dem anderen sollte man daher nicht gänzlich den Boden unter den Füßen wegziehen – sondern **das Positive an ihm bzw. ihr sehen!**
- (3) Dem Gesprächspartner bzw. der Gesprächspartnerin ebenso viel **Respekt** zeigen wie sich selbst und ebenso viel Redezeit gewähren. Respekt ist die richtige Mischung aus **Ehrlichkeit und Höflichkeit.**

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

ZIELE UND MASSNAHMEN SETZEN

- (1) Sich mit den Zielen aller Betroffenen **auseinander setzen**, um Klarheit zu gewinnen, d.h. die verschiedenen Standpunkte definieren.
- (2) Alle **wichtigen Teil-Informationen zusammensetzen**, um eine gemeinsame Lösung zu finden, d.h. eine Perspektive einnehmen, die allen gerecht wird.
- (3) Sich **einsetzen, um die gefundene Lösung umzusetzen**, d.h. den eigenen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten!

Wenn alle Gesprächspartner bzw. Gesprächspartnerinnen sich um eine positive Lösung bemühen, dann wird ein fruchtbarer Konsens gelingen.

Motto: Vier (oder mehr) Augen sehen mehr als zwei! – Und finden auch leichter den richtigen Weg

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Wichtige Gesprächsinhalte

Leistungsanalyse	Aus Sicht der Lehrer bzw. Lehrerinnen	Aus Sicht der Schüler bzw. Schülerin	Aus Sicht der Eltern
Wie aktiv ist die Beteiligung am Unterricht			
Wie sind die schriftlichen Arbeiten?			
Wie ist die Leistungsfähigkeit (Ausdauer, Konzentration, Lernfähigkeit..)?			
Wie ist die Lernarbeit (Hausaufgaben, Vorbereitungen auf Prüfungen, Referate)?			
Welche Lern- und Leistungsstärken gibt es?			
Welche Lern- Leistungsdefizite gibt es? Wo gibt es Gefährdungen? Gibt es eine hohe Fehlstundenzahl?			
Inwieweit konnten die Unterrichtsziele bis jetzt erreicht/verwirklicht werden? Was hat den Lernfortschritt positiv bzw. negativ beeinflusst? Gibt es Auswirkungen auf das Verhalten?			

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Verhaltensanalyse	Aus Sicht der Lehrer bzw. Lehrerinnen	Aus Sicht der Schüler bzw. Schülerin	Aus Sicht der Eltern
Wie ist der Umgang mit der Klassengemeinschaft?			
Wie ist der Umgang mit den Lehrern bzw. Lehrerinnen?			
Weicht das Verhalten nur etwas vom üblichen Verhalten ab oder kommt es zu größeren Schwierigkeiten?			
Wann kommt es zu Verhaltensschwierigkeiten?			
Ist das Verhalten eher selbst schädigend oder eher fremd schädigend oder beides? Wirkt es sich auf die Leistung aus?			
Wann ist das Verhalten unauffällig oder sogar positiv? Welche persönlichen Ressourcen können genutzt werden?			

Für jede Gruppe ist ein eigener Fragebogen zu erstellen.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

ERGEBNIS DES GESPRÄCHS: ZIELSETZUNGEN

Zusätzlich zu den folgenden (oder anderen ausgewählten) Fragen sollten je nach Bedarf Einlageblätter verwendet werden: z.B. eines, auf dem **Angebote der Schule (individuelle Förderung, Förderkurse)** angeführt werden. Auf einem weiteren Beiblatt könnte der **individuelle Förderplan mit Zeitangaben** notiert werden, sowie ein Vorschlag wie die Fortschritte dokumentiert werden könnten. Auch weitere Gespräche könnten vereinbart werden.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Welche Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schule werden zur Verbesserung der Lern- und Leistungssituation vereinbart? (Übungsmaterial, Lernhilfen, Konzentrationsübungen, Förderkurse, Lerntechnik, u.a.m.)	
Was soll gelernt werden?	
Bis wann sollen die Leistungsdefizite behoben werden?	
Welche Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schule werden zur Verbesserung der Verhaltenssituation vereinbart?	
Was genau muss verändert (verbessert und verstärkt, verringert oder behoben) werden?	
Was sind die ersten anzustrebenden Ziele bei der Verbesserung des Verhaltens?	

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Unterhalb dieser Fragen sollte folgendes vermerkt werden:

Schule/ Klasse/ Datum des Gesprächs:

Name der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Gespräch:

Schüler und Schülerin:

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter:

Lehrer bzw. Lehrerin:

Eigenberechtigte Schüler bzw. Schülerinnen entscheiden über Information bzw. Gesprächsteilnahme ihrer Eltern bzw. bisherigen Erziehungsberechtigten. Bei geschiednen Eltern ist die jeweilige Erziehungsberechtigung zu berücksichtigen.

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Die Formblätter mit den Fragen können im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden.

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/12293/rechtliches_19schug.pdf

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/12292/gespraechsleitfaden.pdf>

Neue Regelung: verpflichtendes standortbezogenes Förderkonzept beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 finden Sie unter:

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2005_11.xml

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Wenn Sie Fragen zur Eltern(mit)arbeit, zu schulischen Angelegenheiten ob Schulrecht oder Informationen wünschen, dann wenden Sie sich an den Landesverband der Elternvereinigungen per mail:

lev.stmk@gmail.com

Paul Hollnagel
Präsident des LEV-Steiermark
0650 - 4158001

Sollten Sie Interesse haben im LEV selbst aktiv zu werden
melden Sie sich bitte!

Leistungsbeurteilung und Frühwarnung

Impressum:

- Herausgeber: Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermarks
- Ausarbeitung und Texte: Paul Hollnagel
- Quellen: bmukk, Kodex Schulgesetze 2009
- Gestaltung und Herstellung: Druckerei Jost, Druck & Medientechnik
A-8940 Liezen • Döllacher Strasse 17
Tel.: +43 (0)3612-22086
Fax: +43 (0)3612-22086-4

www.jost.com
- Erscheinungsort: Graz, April 2009
- Schutzgebühr: bei Nachbestellung 1,-- Euro je Exemplar

